

Maßnahmen gegen den Wucher. Zur Bekämpfung des Lebensmittelwuchers haben die Strafbestimmungen gegen den Wucher eine erhebliche Verschärfung erfahren, und es sind inzwischen auch staatliche Kriegswucherämter eingerichtet worden, um die Ermittlung und Verfolgung von Straffällen durchzuführen. Die Wucherämter konnten in einer erheblichen Zahl von Fällen mit Erfolg durchgreifen. Erschwert wird die Bekämpfung des Wuchers durch das Verhalten vieler Verbraucherkreise, die, um nicht von früheren Lebensgewohnheiten abzulassen, ungerechtfertigte Preise zahlen. Die Ueberzahlung von Höchstpreisen macht zwar auch den Käufer straffällig, aber dieser Umstand trägt nach den Erfahrungen nur dazu bei, die Aufdeckung von Preis-schiebungen zu verhindern. An den zuständigen Stellen erwägt man die Frage, den Käufer von der Straffälligkeit zu befreien und dem Verkäufer die Straflast allein aufzuerlegen, in der Annahme, daß dann die Ermittlung von Wucherfällen wesentlich erleichtert werden würde, da dem Käufer die Zeugnispflicht obläge. Noch erheblich größere Bedeutung müßte aber einer Ausgestaltung der geltenden Bestimmungen beigemessen werden, durch welche in jedem Falle auf die Einziehung des bei dem strafbaren Geschäft erzielten Gewinns zu erkennen wäre. Die Höhe der Geldstrafe bleibt in vielen Fällen hinter den Gewinnen ganz bedeutend zurück. Tritt zu der Strafe indes noch die Einziehung des Gewinnes hinzu, so wird die Verantwortlichkeit des Verkäufers wesentlich verschärft.